



DAR-8-EM-01

IAF-Leitfaden zur Anwendung der ISO/IEC 17024:2003 Konformitätsbewertung – Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Zertifizierung von Personen durchführen

Die Akkreditierung vermindert Risiken für Unternehmen und Kunden, indem diesen versichert wird, dass akkreditierte Stellen die von ihnen unternommenen Arbeiten innerhalb ihres Anwendungsbereiches kompetent ausführen. Von Akkreditierungsstellen, die Mitglied im *International Accreditation Forum, Inc.* (IAF) sind, wird gefordert, auf höchstem Niveau zu arbeiten und von den Stellen, die sie akkreditieren, zu verlangen, die entsprechenden internationalen Normen und IAF-Leitfäden zur Anwendung dieser Normen einzuhalten.

Akkreditierungen, die durch Akkreditierungsstellen gewährt werden, die Mitglied des Multilateralen Abkommens von IAF zur gegenseitigen Anerkennung (MLA) sind - das auf regelmäßigen Begutachtungen zur Absicherung der Gleichwertigkeit ihrer Akkreditierungsprogramme beruht - erlauben es Firmen und Personen mit einer Akkreditierungsurkunde zur Konformitätsbewertung in einem Teil der Welt, dass diese Urkunde weltweit anerkannt wird.

Aus diesem Grund wird im internationalen Handel Zertifikaten in den Bereichen Managementsysteme, Produkte, Dienstleistungen, Personal und andere ähnliche Programme zur Konformitätsbewertung vertraut, die von Stellen ausgegeben werden, die durch ein Mitglied des IAF MLA akkreditiert sind.

Inhalt

1 Anwendungsbereich	6
IAF Anleitung zum Abschnitt 1 (G.1.1)	6
2 Normative Verweisungen	6
3 Begriffe	6
IAF Anleitung zum Abschnitt 3 (G.3.1)	6
4 Anforderungen an Zertifizierungsstellen	7
4.1 <i>Zertifizierungsstelle</i>	7
IAF Anleitung zum Abschnitt 4.1 (G.4.1.1 bis G.4.1.2)	7
4.2 <i>Organisatorische Struktur</i>	7
IAF Anleitung zum Abschnitt 4.2 (G.4.2.1 bis G.4.2.31)	7
<u>Organisatorische Regelungen</u>	7
<u>Struktur</u>	9
<u>Unparteilichkeit/Unabhängigkeit</u>	10
<u>Schulung</u>	12
<u>Einsprüche und Beschwerden</u>	12
4.3 <i>Entwicklung und Aufrechterhaltung eines Zertifizierungsprogramms</i>	13
IAF Anleitung zum Abschnitt 4.3 (G.4.3.1 to G.4.3.6)	13
4.4 <i>Managementsystem</i>	14
IAF Anleitung zum Abschnitt 4.4	14
4.5 <i>Unterauftragsvergabe</i>	15
IAF Anleitung zum Abschnitt 4.5 (G.4.5.1 to G.4.5.3)	15
4.6 <i>Aufzeichnungen</i>	16
IAF Anleitung zum Abschnitt 4.6 (G.4.6.1 to G.4.6.2)	16
4.7 <i>Vertraulichkeit</i>	16
IAF Anleitung zum Abschnitt 4.7 (G.4.7.1 to G.4.7.2)	16
4.8 <i>Sicherheit</i>	16
IAF Anleitung zum Abschnitt 4.8 (G.4.8.1 to G.4.8.3)	16
5 Anforderungen an Personen, die bei der Zertifizierungsstelle angestellt oder ihr vertraglich verbunden sind	17
5.1 <i>Allgemeines</i>	17
IAF Anleitung zum Abschnitt 5.1 (G.5.1.1 to G.5.1.3)	17
5.2 <i>Anforderungen an die Prüfer</i>	18
IAF Anleitung zum Abschnitt 5.2 (G.5.2.1 to 5.2.3)	18
6 Zertifizierungsprozess	18
6.1 <i>Antragstellung</i>	18
IAF Anleitung zum Abschnitt 6.1 (G.6.1.1)	18
6.2 <i>Evaluierung</i>	19
IAF Anleitung zum Abschnitt 6.2 (G.6.2.1 to 6.2.2)	19
6.3 <i>Entscheidung über die Zertifizierung</i>	19

**DAR-8-EM-01 IAF-Leitfaden zur Anwendung der ISO/IEC 17024:2003
Konformitätsbewertung - Allgemeine Anforderungen an Stellen, die
Zertifizierung von Personen durchführen**

IAF Anleitung zum Abschnitt 6.3 (G.6.3.1 to 6.3.7)	19
6.4 Überwachung	20
IAF Anleitung zum Abschnitt 6.4 (G.6.4.1 to 6.4.4)	20
6.5 Rezertifizierung	21
IAF Anleitung zum Abschnitt 6.5 (G.6.5.1 to 6.5.3)	21
6.6 Benutzung der Zertifikate und Logos/Zeichen	22
IAF Anleitung zum Abschnitt 6.6 (G.6.6.1 to 6.6.5)	22

Ausgabe: 2, Version 2

Ausgefertigt / Erstellt durch:

IAF Technical Committee

Bestätigt durch: IAF Mitglieder

Datum: 15 September 2008

Datum der Ausgabe:

01. Februar 2009

Datum der Anwendung:

01. Februar 2010

Ansprechpartner für Anfragen: John Owen, IAF Corporate Secretary

Tel.: +612 9481 7343

Email: <secretary1@iaf.nu>

Einführung zum IAF-Leitfaden

ISO/IEC 17024:2003 ist eine internationale Norm, die Kriterien für Stellen festlegt, die Zertifizierung von Personen durchführen. Wenn solche Stellen in einer weltweit harmonisierten Art und Weise als Stellen akkreditiert werden sollen, die den Anforderungen der ISO/IEC 17024 entsprechen, ist eine Anleitung zur Norm notwendig. Dieses Dokument stellt die Anleitung für Zertifizierungsstellen bereit, die sich akkreditieren lassen wollen. Gleichzeitig ermöglicht es den Akkreditierungsstellen ihre Anwendung der Norm zu harmonisieren, die sie für die Begutachtung der Zertifizierungsstellen verwenden. Dies ist ein wichtiger Schritt in Richtung der gegenseitigen Anerkennung der Akkreditierung.

Dieses Dokument enthält nicht den Text der ISO/IEC 17024. Anwender müssen das Dokument bei der entsprechenden Normenorganisation erwerben. Aus Zweckmäßigkeit sind die Überschriften der ISO/IEC 17024 **fett** gedruckt. Anleitungen, sofern vorhanden, werden jeweils durch den Buchstaben "G" und die ersten beiden Ziffern des entsprechenden Normenabschnitts kenntlich gemacht (außer Abschnitt 1 und 3), während die dritte Ziffer die fortlaufende Nummerierung der Anleitungsabschnitte bezeichnet. Unter dem Abschnitt 4.2 gibt es 5 Überschriften, um das Lesen der Anleitung zu vereinfachen. Die Anforderungen, die zur Feststellung der Konformität erfüllt werden müssen, sind in der ISO/IEC 17024 zu finden. Diese IAF Anleitung schafft keine darüber hinausgehenden Anforderungen.

Dieser Leitfaden wird als Grundlage für Vereinbarungen zur gegenseitigen Anerkennung zwischen Akkreditierungsstellen dienen. Er ist erforderlich, damit die ISO/IEC 17024 einheitlich angewandt werden kann. Unterzeichner des IAF Multilateral Agreement (MLA) und Stellen, die dieser Vereinbarung beitreten möchten, begutachten gegenseitig ihre Umsetzung der ISO/IEC 17024. Es wird erwartet, dass dieser Leitfaden vollständig von den Akkreditierungsstellen als Teil der allgemeinen Grundsätze ihrer Tätigkeit übernommen wird.

Der Begriff "muss" wird in diesem Dokument für Bestimmungen verwendet, die gemäß den Anforderungen der ISO/IEC 17024 zwingend vorgeschrieben sind. Der Begriff "sollte" wird verwendet, um auf eine Anleitung hinzuweisen, die von IAF als Mittel zur Erfüllung der Anforderungen anerkannt wird, obwohl sie nicht zwingend ist. Zertifizierungsstellen, deren Systeme dem IAF-Leitfaden in keiner Weise folgen, sind nur dann akkreditierungsfähig, wenn sie der Akkreditierungsstelle nachweisen können, dass ihre Verfahren den relevanten Abschnitten der ISO/IEC 17024 in gleichwertiger Weise entsprechen.

Eine Zertifizierungsstelle kann bei der Akkreditierungsstelle in sämtlichen Fragen, die ihre Akkreditierung betreffen, Rat einholen. Die Akkreditierungsstelle sollte diese Fragen mit einem Rat oder einer Entscheidung beantworten.

Leitfaden zur Anwendung der ISO/IEC 17024:2003

1 Anwendungsbereich

IAF Anleitung zum Abschnitt 1 (G.1.1)

G.1.1 Der Anwendungsbereich der Akkreditierung einer Zertifizierungsstelle wird definiert durch den Typ der Zertifizierung, z. B. Schweißer, Auditoren, Sicherheitsfachleute, usw., und, falls zutreffend, durch Ebenen innerhalb eines Programms und durch Kategorien der Personen und der angewandten Kompetenznorm oder des angewandten normativen Dokuments. Es können Einschränkungen zutreffen, z. B. Beschränkungen auf bestimmte Orte der Zertifizierungsstelle oder Beschränkungen auf bestimmte Bereiche in denen spezifische Dienstleistungen angeboten werden können.

2 Normative Verweisungen

IAF Anleitung zum Abschnitt 2

Keine Anleitung bereitgestellt.

3 Begriffe

IAF Anleitung zum Abschnitt 3 (G.3.1)

G 3.1 Die folgenden Definitionen sind für den IAF-Leitfaden in diesem Dokument anzuwenden:

G 3.1.1 **Akkreditiertes Zertifikat:** Ein Zertifikat, ausgestellt von einer Zertifizierungsstelle in Übereinstimmung mit den Bedingungen ihrer Akkreditierung und versehen mit einem Akkreditierungszeichen oder einer Aussage zur Akkreditierung.

G 3.1.2 **Fair/Fairness** - Jedem Kandidaten wird dieselbe Möglichkeit zum Erfolg geboten.

G 3.1.3 **Gültig/Gültigkeit** – Der Bewertungsprozess/die Prüfung beurteilt, was zu beurteilen beabsichtigt ist (Kenntnisbereich, Fähigkeiten, erforderliche physische oder mentale Eigenschaften, die für eine sachkundige Leistung benötigt werden).

G 3.1.4 **Verlässlich/Verlässlichkeit** - Der Bewertungsprozess/die Prüfung beurteilt ständig.

4 Anforderungen an Zertifizierungsstellen

4.1 Zertifizierungsstelle

IAF Anleitung zum Abschnitt 4.1 (G.4.1.1 bis G.4.1.2)

G.4.1.1 Wenn es eine Ausnahme für die Anwendung der Grundsätze und/oder Verfahren gibt, sollte dies begründet und dokumentiert sein.

G.4.1.2 Die Zertifizierungsstelle sollte in der Lage sein, der Akkreditierungsstelle aufzuzeigen, dass sie die Einhaltung der für sie zutreffenden Gesetze und Bestimmungen beurteilt hat und dass Maßnahmen für Fälle von Nichteinhaltung relevanter rechtlicher und gesetzlicher Anforderungen getroffen wurden.

4.2 Organisatorische Struktur

IAF Anleitung zum Abschnitt 4.2 (G.4.2.1 bis G.4.2.31)

Organisatorische Regelungen

G.4.2.1 Akkreditiert werden darf nur eine Stelle, die eine juristische Person gemäß Abschnitt 4.2.1 d) der ISO/IEC 17024 ist. Die Akkreditierung beschränkt sich ferner auf die angegebenen Geltungsbereiche, Tätigkeiten und Standorte. Wird die Zertifizierungstätigkeit von einer juristischen Person ausgeübt, die Teil einer größeren Organisation ist, muss die Verbindung zu anderen Teilen dieser größeren Organisation klar definiert sein. Aus der Verbindung sollte ersichtlich sein, dass es keinen Interessenkonflikt gemäß der Anleitungen G.4.2.6 bis G.4.2.8 gibt. Einschlägige Informationen zu den Tätigkeiten der anderen Teile der größeren Organisation werden der Akkreditierungsstelle von der Zertifizierungsstelle mitgeteilt und auf dem neuesten Stand gehalten.

G.4.2.2 Der gemäß Abschnitt 4.2.1.d) der ISO/IEC 17024 geforderte Nachweis, dass eine Zertifizierungsstelle eine juristische Person ist, bedeutet, dass die Akkreditierung nur der gesamten juristischen Person erteilt wird, wenn eine antragstellende Zertifizierungsstelle Teil einer größeren juristischen Person ist. In einem solchen Fall kann die Akkreditierungsstelle die Struktur der gesamten juristischen Person einem Audit unterziehen, um bestimmte Auditfeststellungen zu verfolgen und/oder Unterlagen zu prüfen, die sich auf die Zertifizierungsstelle beziehen. Derjenige Teil der juristischen Person, der als die eigentliche Zertifizierungsstelle fungiert, kann unter einem eigenen Namen auftreten, der auf dem Akkreditierungszertifikat zusammen mit dem Namen der juristischen Person erscheinen sollte.

G.4.2.3 Im Sinne des Abschnitts 4.2.1 d) der ISO/IEC 17024 gelten staatliche Zertifizierungsstellen auf der Grundlage ihres staatlichen Status als juristische Personen. Status und Struktur solcher Stellen müssen formal dokumentiert sein, und die Stellen müssen alle Anforderungen der ISO/IEC 17024 erfüllen.

- G.4.2.4 Der Abschnitt 4.2.2 der ISO/IEC 17024 verlangt, dass die Zertifizierungsstelle nicht zulässt, dass kommerzielle oder andere Erwägungen die Vertraulichkeit, Objektivität oder Unparteilichkeit des Zertifizierungsprozesses beeinflussen. Konformität mit diesem Abschnitt ist im Besonderen relevant, wenn die finanziellen Mittel für den Aufbau einer Zertifizierungsstelle von einer Organisation stammen, die über einen überwiegenden Anteil der Aktien und/oder Sitze im Vorstand verfügt.
- G 4.2.5 Die Anforderungen an die finanziellen Mittel im Sinne des Abschnitts 4.2.4a) der ISO/IEC 17024 verlangt von der Zertifizierungsstelle nachzuweisen, dass diese eine berechnete Aussicht hat, in der Lage zu sein, die akkreditierte Dienstleistung in Übereinstimmung mit ihren vertraglichen Verpflichtungen weiterhin anzubieten. Zertifizierungsstellen sind verantwortlich, gegenüber der Akkreditierungsstelle die Realisierbarkeit hinreichend nachzuweisen, z. B. durch Managementberichte oder -protokolle, Jahresberichte, Finanzprüfungsberichte oder Finanzpläne. Akkreditierungsstellen sollten nicht versuchen, eine direkte Überprüfung der Geschäftsbücher der Zertifizierungsstellen vorzunehmen.
- G.4.2.6 Als verbundene Stelle gilt jede Stelle, die mit der Zertifizierungsstelle im Ganzen oder zum Teil über einen gemeinsamen Eigentümer verbunden ist und gemeinsame Mitglieder im Vorstand, vertragliche Vereinbarungen, gemeinsame Elemente im Namen, gemeinsames Personal, eine informelle Vereinbarung oder andere Mittel hat, so dass die verbundene Stelle ein starkes Interesse zum eigenen Nutzen am Ergebnis einer Begutachtung hat oder potentiell in der Lage ist, das Ergebnis einer Begutachtung zu beeinflussen.
- G.4.2.7 Obwohl es keine speziellen Einschränkungen für die Dienstleistungen oder Aktivitäten einer verbundenen Stelle gibt, sollte die Zertifizierungsstelle die Beziehung zu solchen verbundenen Stellen analysieren und dokumentieren, um einen möglichen Interessenkonflikt bei der Zertifizierung zu erkennen und diejenigen Stellen und Tätigkeiten identifizieren, die beim Fehlen geeigneter Kontrollmechanismen die Vertraulichkeit, Objektivität oder Unparteilichkeit beeinträchtigen könnten.

G.4.2.8 Zertifizierungsstellen müssen nachweisen, wie sie ihr Zertifizierungsgeschäft und andere Tätigkeiten betreiben, so dass tatsächliche Interessenkonflikte ausgeschlossen werden und die Gefährdung der Unparteilichkeit so gering wie möglich bleibt. Der Nachweis muss sich auf alle potentiellen Quellen für Interessenkonflikte erstrecken, wobei unerheblich ist, ob sie ihren Ursprung innerhalb der Zertifizierungsstelle haben oder aus der Tätigkeit verbundener Stellen resultieren. Akkreditierungsstellen erwarten, dass Zertifizierungsstellen diese Prozesse für Audits offen legen. Soweit dies durchführbar und gerechtfertigt ist, gehört dazu auch die Verfolgung von Auditfeststellungen, um sowohl Unterlagen der Zertifizierungsstelle als auch ihrer verbundenen Stelle im Zusammenhang mit den fraglichen Tätigkeiten zu überprüfen. Bei der Überlegung, wie weit solche Auditfeststellungen verfolgt werden, sollte die bisherige Bilanz der Zertifizierungsstelle in punkto Unparteilichkeit berücksichtigt werden. Finden sich Belege dafür, dass die Unparteilichkeit nicht gewährleistet wird, so kann es erforderlich sein, das Audit auch auf verbundene Stellen auszuweiten, um Sicherheit darüber zu erlangen, dass wieder eine Kontrolle über potentielle Interessenkonflikte vorhanden ist.

Struktur

G.4.2.9 Abschnitt 4.2.2. der ISO/IEC 17024 verlangt, dass die dokumentierte Struktur der Zertifizierungsstelle so ausgelegt ist, dass alle maßgeblich beteiligten Seiten in den unterschiedlichen Bereichen, in denen die Zertifizierungsstelle aktiv ist, einschließlich die Berücksichtigung des öffentlichen Interesses, teilhaben können. In der Regel sollte dies durch eine Art von Komitee geschehen.

Diese Struktur muss formal auf der höchsten Ebene der Organisation festgelegt werden. Dies geschieht entweder in der Dokumentation, die den Rechtsstatus der Zertifizierungsstelle festlegt, oder durch andere Mittel, die verhindern, dass Veränderungen in einer Weise vorgenommen werden, die die Sicherung der Unparteilichkeit gefährden. Jede Veränderung in dieser Struktur sollte, wie in Abschnitt 4.2.2. der ISO/IEC 17024 bezeichnet, die Beratung durch das Komitee oder des vergleichbaren Gremiums berücksichtigen.

G.4.2.10 Die Anwendung des Abschnitts 4.2.2 der ISO/IEC 17024 verlangt eine Einschätzung, ob alle maßgeblich am System beteiligten Kreise in der Lage sind, daran teilzunehmen. Unerlässlich ist jedoch, dass alle wichtigen erkennbaren Interessen die Gelegenheit zur Teilnahme erhalten und dass ein Gleichgewicht der Interessen herrscht, ohne dass das Interesse Einzelner überwiegt. Aufgrund von praktischen Überlegungen kann es notwendig sein, die Anzahl der Mitglieder einzuschränken.

- G.4.2.11 Auf Anfrage des in Abschnitt 4.2.2 der ISO/IEC 17024 genannten Komitees oder des gleichwertigen Gremiums sollte das für die in Abschnitt 4.2.1.c) der ISO/IEC 17024 beschriebenen Funktionen verantwortliche Management das Komitee oder das gleichwertige Gremium mit allen wichtigen Informationen bezüglich der Zertifizierung versorgen, um eine ordnungsgemäße und unparteiische Zertifizierung zu gewährleisten. Zu diesen Informationen gehören auch die Gründe für alle wichtigen Entscheidungen und Handlungen und für die Auswahl von Personen, die für bestimmte Tätigkeiten in Verbindung mit der Zertifizierung verantwortlich sind. Hält sich die Leitung in einem Fall nicht an den Rat dieses Komitees oder des gleichwertigen Gremiums, so muss das Komitee oder das gleichwertige Gremium angemessene Maßnahmen ergreifen, wozu auch die Information der Akkreditierungsstelle gehören kann.
- G.4.2.12 Wird die Entscheidung auf Erteilung, Verweigerung oder Entzug einer Zertifizierung gemäß Abschnitt 4.1.2.c) 3) der ISO/IEC 17024 von einem Ausschuss gefällt, dem unter anderem auch Vertreter angehören, die ein besonderes Interesse an der zu zertifizierenden Person haben, so sollten die Verfahren der Zertifizierungsstelle gewährleisten, dass diese Vertreter ihren Interessenskonflikt erklären und nicht an der Zertifizierungsentscheidung teilnehmen werden.
- G.4.2.13 Der Abschnitt 4.2.1 b) der ISO/IEC 17024 verlangt, dass die Zertifizierungsstelle für die Zertifizierungsentscheidung verantwortlich ist. Die Zertifizierungsstelle sollte daher die Kontrolle über alle Beschwerdeverfahren (Abschnitt 4.2.6) haben, aber das Beschwerdegremium oder Komitee muss in seiner Empfehlung unabhängig sein, außer wenn durch internationales oder nationales Recht anderes verlangt wird.
- G.4.2.14 Das in Abschnitt 4.2.2 der ISO/IEC 17024 genannte Komitee oder vergleichbare Gremium kann auch als Programmkomitee fungieren, vorausgesetzt es hat die geforderte technische Kompetenz, um je nach Bedarf auch als Programmkomitee für ein oder mehrere Zertifizierungsprogramme zu agieren.
- G.4.2.15 Für Zertifizierungsprogramme, die auf internationaler oder nationaler Ebene durchgeführt werden, könnte ein gemeinsames Programmkomitee gegründet werden. Gleiches gilt für Programme, die von mehreren Zertifizierungsstellen im eigenen Land oder der eigenen Region betrieben werden. Die Zertifizierungsstelle sollte Verfahren und Mittel haben, um aufzuzeigen, dass sie aktiv an der Arbeit eines solchen gemeinsamen Programmkomitees in ihrem Land oder Region beteiligt ist.

Unparteilichkeit/Unabhängigkeit

- G.4.2.16 Die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Zertifizierungsstelle sollte auf allen Ebenen gewährleistet werden, einschließlich:
- Struktur der Organisation;
 - Grundsätze und Verfahren;

DAR-8-EM-01 IAF-Leitfaden zur Anwendung der ISO/IEC 17024:2003
Konformitätsbewertung - Allgemeine Anforderungen an Stellen, die
Zertifizierung von Personen durchführen

- Bewertung;
- Entscheidungen und Einsprüche bezüglich der Zertifizierung.

G.4.2.17 Die Zertifizierungsstelle darf in keine Aktivitäten involviert sein, die ihre Unparteilichkeit kompromittieren könnte.

G.4.2.18 Eine Zertifizierungsstelle sollte keine Personen zertifizieren, die bei ihr angestellt sind, es sei denn, dass keine geeignete akkreditierte dritte Seite im eigenen Land oder in der Praxis verfügbar ist, diese Zertifizierung durchzuführen. Wo solche Fälle auftreten könnten, muss die Zertifizierungsstelle der Akkreditierungsstelle nachweisen, dass sie geeignete Verfahren anwendet, um die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zu gewährleisten. Diese könnten Folgendes beinhalten:

- Beibehaltung der gleichen Bewertungskriterien und der Vertraulichkeit gegenüber allen Kandidaten;
- Die Verwendung von unabhängigen Prüfern;
- Unabhängiges Monitoring des Zertifizierungsprozess.

G.4.2.19 Die Anforderungen des Abschnitts 4.2.5 und des Abschnitts 5.1.2 der ISO/IEC 17024 bedeuten, dass es dem Personal der Zertifizierungsstelle nicht erlaubt werden darf, eine Bewertung als Teil des Zertifizierungsprozesses durchzuführen, wenn es innerhalb der letzten zwei Jahre mit Schulungsmaßnahmen, die mit der Bewertung des in Frage stehenden Kandidaten verbunden sind, betraut war.

G.4.2.20 Die Zertifizierungsstelle muss von den Prüfern verlangen, jede Information mitzuteilen, die einen Interessenskonflikt hinsichtlich der Unparteilichkeit der Prüfung des Kandidaten erkennen lassen könnte. Die Zertifizierungsstelle steht in der Verantwortung solche Situationen zu identifizieren und zu bewerten und entsprechende Verantwortlichkeiten und Aufgaben zu zuweisen, um sicherzustellen, dass die Unparteilichkeit nicht kompromittiert ist.

G.4.2.21 Das verantwortliche Management, Mitarbeiter und/oder Personal, welches im Abschnitt 4.2.7 der ISO/IEC 17024 beschrieben ist, muss nicht ausschließlich bei der Zertifizierungsstelle angestellt sein, aber jede weitere Beschäftigung darf die Unparteilichkeit des Personals nicht kompromittieren.

G.4.2.22 Der Begriff „Personal“ kann einzelne Personen einschließen, die auf vertraglicher Basis für die Zertifizierungsstelle arbeiten oder auch andere externe Ressourcen. Die Zertifizierungsstelle muss in der Lage sein, alle ihre Ressourcen zu verwalten, zu leiten und zu kontrollieren und für deren Leistung die Verantwortung zu übernehmen. Ferner muss sie umfassende Aufzeichnungen führen, um die Eignung des gesamten Personals für die jeweiligen Bereiche nachzuweisen, wobei es unerheblich ist, ob es sich um Arbeitnehmer, um freie Mitarbeiter oder um Personal handelt, das von externen Stellen bereitgestellt wurde.

G.4.2.23 Die Zertifizierungsstelle sollte dafür verantwortlich sein, zu gewährleisten, dass weder verbundene Stellen noch Unterauftragnehmer noch externe Prüfer die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen verletzen. Für den Fall, dass eine solche Verletzung festgestellt wird, sollte die Zertifizierungsstelle für die Umsetzung geeigneter Korrekturmaßnahmen verantwortlich sein.

Schulung

G.4.2.24 Die Zertifizierungsstelle sollte von allen Evaluierungsunterauftragnehmern oder externen Prüfern verlangen, dass sie Erklärungen bezüglich des Marketings und Anbietens von Leistungen abgeben, die den Forderungen in den Anleitungen G.2.1.25 und G.2.1.26 entsprechen.

G.4.2.25 Informationen bezüglich der Aus- und Fortbildung können von der Zertifizierungsstelle schriftlich herausgegeben werden, wenn diese als Zulassungsvoraussetzung für die Zertifizierung erfüllt werden müssen oder als Teil einer Broschüre zur Prüfungsvorbereitung. Alle bekannten Aus- und Fortbildungsvoraussetzungen, die mit dem Zertifizierungsverfahren verbunden sind, sollten aufgelistet und öffentlich zugänglich sein. Jedoch darf von Seiten der Zertifizierungsstelle nichts geäußert oder angedeutet werden, was darauf schließen lassen würde, dass die Zertifizierung einfacher, leichter oder billiger wäre, wenn eine bestimmte Aus-/Fortbildungsdienstleistung in Anspruch genommen würde.

G.4.2.26 Dort wo die Zertifizierungsstelle neben der Zertifizierung auch noch Aus-/Fortbildungsdienstleistung anbietet, muss sie sicherstellen, dass nicht der Eindruck entstehen kann, dass es Vorteile mit sich bringen würde, wenn beide Dienstleistungen von dem Anwärter in Anspruch genommen werden, so dass der Zertifizierungsprozess unabhängig bleibt und auch weiterhin als unabhängig gesehen wird.

G.4.2.27 Die Zertifizierungsstelle darf ihre Ergebnisse erläutern und/oder die Anforderungen des normativen Dokuments aufzeigen, aber sie darf keine beschreibende Beratung oder Schulung als Teil der Evaluierung durchführen. Dies schließt jedoch nicht den normalen Austausch von Informationen mit dem Antragsteller oder Kandidaten und anderen interessierten Kreisen aus.

Einsprüche und Beschwerden

G.4.2.28 Die in 4.2.6 der ISO/IEC 17024 erwähnten grundsätzlichen Regeln und Verfahren sollten sicherstellen, dass alle Streitfälle und Beschwerden konstruktiv und zügig behandelt werden. Für Fälle, in denen die Anwendung solcher Verfahren nicht zu einer akzeptablen Lösung des Problems geführt hat oder das vorgeschlagene Verfahren für den Beschwerdeführer oder andere beteiligte Parteien nicht akzeptabel ist, müssen die Verfahren der Zertifizierungsstelle ein Beschwerdeverfahren vorsehen. Dieses Beschwerdeverfahren sollte folgendes vorsehen:

- die Möglichkeit des Beschwerdeführers, seine Beschwerde formal vorzubringen;

DAR-8-EM-01 IAF-Leitfaden zur Anwendung der ISO/IEC 17024:2003
Konformitätsbewertung - Allgemeine Anforderungen an Stellen, die
Zertifizierung von Personen durchführen

- ein unabhängiges Element oder andere Mittel zur Gewährleistung der Unparteilichkeit des Beschwerdeverfahrens;
- die schriftliche Benachrichtigung des Antragstellers über die Ergebnisse der Beschwerde einschließlich der Gründe für die getroffenen Entscheidungen;
- eine klare Definition der Frist für das Beschwerdeverfahren.

Die Zertifizierungsstelle muss gewährleisten, dass alle interessierten Kreise in geeigneter Form und zu einem geeigneten Zeitpunkt über die Existenz des Beschwerdeverfahrens und des einzuhaltenden Verfahrens informiert werden.

G.4.2.29 Personal, einschließlich solches in leitender Position, sollte es nicht erlaubt sein, über Einsprüche oder Beschwerden zu entscheiden, wenn es innerhalb der letzten zwei Jahre an dem Zertifizierungsverfahren oder an der Aus- und Weiterbildung des Antragstellers oder Kandidaten beteiligt war oder irgendeine vorherige Beteiligung an Aktivitäten hatte, die zu dem Einspruch oder der Beschwerde geführt haben.

G.4.2.30 Einsprüche und Beschwerden sind Informationsquellen für mögliche Abweichungen. Bei Eingang einer Beschwerde muss die Zertifizierungsstelle den Grund der Abweichung feststellen und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen ergreifen.

G.4.2.31 Die Zertifizierungsstelle sollte solche Untersuchungen nutzen, um Korrekturen und/oder Korrekturmaßnahmen durchzuführen. Diese sollten folgende Maßnahmen einschließen:

- Minimierung der Konsequenzen der Nichtkonformität;
- schnellstmögliche Wiederherstellung der Konformität mit den Zertifizierungsanforderungen;
- Verhinderung des Wiederauftretens der Nichtkonformität;
- Bewertung der Wirksamkeit der ergriffenen Korrekturen oder Korrekturmaßnahmen.

4.3 Entwicklung und Aufrechterhaltung eines Zertifizierungsprogramms

IAF Anleitung zum Abschnitt 4.3 (G.4.3.1 to G.4.3.6)

G.4.3.1 Erfolgreicher Abschluss eines anerkannten Lehrgangs bedeutet Folgendes. Wenn der Lehrgang als Teil der Anforderungen des Zertifizierungsprogramms von der Zertifizierungsstelle anerkannt wird, dann sollte sie vom Lehrganganbieter verlangen, dass er sicherstellt, dass alle Teilnehmer, die den Lehrgang erfolgreich absolviert haben, diejenigen Lernziele erreicht haben, die relevant für die im Zertifizierungsprogramm vorgeschriebenen Kenntnisse und Fähigkeiten sind.

- G.4.3.2 Vorbedingungen, Zugangsberechtigung und andere Anforderungen müssen dokumentiert sein und zeigen, dass sie auf Daten und/oder Expertenmeinungen bezüglich des Zertifizierungsprogramms beruhen, um sicherzustellen, dass sie fair und gerecht sind.
- G.4.3.3 Um die Kompetenz von zertifizierten Personen festzustellen, sollte von dem Programmkomitee ein systematischer Prozess angewandt werden. Nachweise sollten bereitgestellt werden, die belegen, dass die Kriterien mit professionell akzeptierten Standards und der praktischen Anwendung und rechtlichen Vorschriften übereinstimmen. Wo nationale oder internationale Standards für die Entwicklung von schlüssigen und verlässlichen Prüfungen für Kompetenzbewertungen verfügbar sind, sollten sie berücksichtigt werden.
- G.4.3.4 Die Bestätigung ist ein Verfahren, welches objektive Nachweise sammelt. Dies geschieht zum Beispiel durch Mechanismen wie Interviews mit Experten, Umfragen in Bevölkerungsteilen, die von der Zertifizierungsstelle festgelegt werden und/oder allgemein akzeptierte normative Dokumente, die den Inhalt des Programms unterstützen.
- G.4.3.5 Für die periodische Überprüfung und Anpassung des Programms durch Implementierung der Änderungen und für die Benachrichtigung der interessierten Kreise werden Grundsätze und Verfahren benötigt.
- G.4.3.6 Aufzeichnungen über die wiederkehrende Evaluierung der Prüfungen sollten aufbewahrt werden, um Gerechtigkeit, Gültigkeit und Verlässlichkeit sicherzustellen.
- G 4.3.7 Die Zertifizierungsstelle sollte objektiv nachweisen, inwieweit das Programmkomitee folgende Punkte bestätigen konnte:
- Die festgelegten Kompetenzanforderungen stehen im Einklang mit den Bedürfnissen (erfüllen die Bedürfnisse) der interessierten Kreise entsprechend dem/den Zertifizierungsbereich(en).
 - Das Programm (das die Prüfung, den Prüfprozess, die Rezertifizierung usw. beinhaltet) bewertet die Fähigkeiten des Kandidaten (Antragstellers) entsprechend den für das Programm spezifischen Kompetenzkriterien.

4.4 Managementsystem

IAF Anleitung zum Abschnitt 4.4

Keine Anleitung bereitgestellt.

4.5 Unterauftragsvergabe

IAF Anleitung zum Abschnitt 4.5 (G.4.5.1 to G.4.5.3)

G.4.5.1 Eine Zertifizierungsstelle kann auf der Basis von vergebenen Unteraufträgen (z. B. Administration, Prüfungsentwicklung oder Prüfungsdurchführung) Zertifikate erteilen, vorausgesetzt, dass sie mit der unterbeauftragten Stelle eine Vereinbarung getroffen hat, die die Einhaltung aller relevanten Anforderungen der ISO/IEC 17024 von der unterbeauftragten Stelle verlangt.

Die dokumentierte Vereinbarung sollte das Folgende als Minimum enthalten:

- eine detaillierte Beschreibung der Dienstleistungen und der Ergebnisse;
- die Kontrollmaßnahmen, die notwendig sind, die Dienstleistung bereitzustellen und die Unparteilichkeit, Vertraulichkeit und Integrität zu bewahren;
- die internen Monitoring Anforderungen, die von dem Unterauftragnehmer durchgeführt werden müssen;
- die von der Zertifizierungsstelle oder anderen entsprechenden Stellen durchzuführenden Begutachtungsverfahren;
- die Namen des Personals, welches von der Zertifizierungsstelle autorisiert wurde, die in der dokumentierten Vereinbarung spezifizierten Verantwortlichkeiten (z.B. Prüfer) zu erfüllen;
- die Namen und Unterschriften der Verantwortlichen, die der Vereinbarung zugestimmt haben.

Um sicherzustellen, dass der Unterauftragnehmer alle relevanten Anforderungen erfüllt, sollten Aufzeichnungen bezüglich der durchgeführten Begutachtungs- und Überwachungsaktivitäten verfügbar sein.

G.4.5.2 Wenn gemeinsame Begutachtungen eines Unterauftragnehmers von zwei oder mehreren Zertifizierungsstellen durchgeführt werden, muss sich jede Zertifizierungsstelle davon überzeugen, dass die gesamte Begutachtung zufriedenstellend durchgeführt wurde.

G.4.5.3 In dem Fall, dass Prüfungen an einen Schulungsanbieterunterbeauftragt werden, sollte auf besondere Sorgfalt bezüglich der Trennung von Schulung und Prüfung als Teil des Zertifizierungsprozesses (Abschnitt 4.2.5 ISO/IEC 17024) Wert gelegt werden.

4.6 Aufzeichnungen

IAF Anleitung zum Abschnitt 4.6 (G.4.6.1 to G.4.6.2)

G.4.6.1 Als Mittel zur Statusbestätigung von zertifizierten Personen sollte die Zertifizierungsstelle mindestens die folgenden Informationen aufbewahren und auf Anfragen bezüglich des Status einer zertifizierten Person ohne Einschränkung oder Diskriminierung antworten:

- Gültigkeitsdatum und das Ablaufdatum der Zertifizierung;
- Name und Zertifizierungsnummer der zertifizierten Person;
- Geltungsbereich der Zertifizierung einschließlich des normativen Dokuments, nach dem die Person zertifiziert wurde.

G.4.6.2 Aufzeichnungen sollten:

- so aufbewahrt sein, dass die Wiederauffindbarkeit gesichert ist;
- so gelagert werden, dass Schäden und Verfall verhindert werden;
- eindeutig gekennzeichnet sein.

4.7 Vertraulichkeit

IAF Anleitung zum Abschnitt 4.7 (G.4.7.1 to G.4.7.2)

G.4.7.1 Die Forderung nach Vertraulichkeit schließt alle Personen ein, die Zugang zu Informationen innerhalb der Zertifizierungsstelle haben könnten. Das Personal von Unterauftragnehmern muss verpflichtet werden, sämtliche Informationen dieser Art vertraulich zu behandeln, insbesondere gegenüber Kollegen und anderen Arbeitgebern.

G.4.7.2 Grundsätze und Verfahren und/oder gesetzliche Vorschriften für die Aufbewahrung und Herausgabe von Informationen müssen aufrechterhalten werden.

4.8 Sicherheit

IAF Anleitung zum Abschnitt 4.8 (G.4.8.1 to G.4.8.3)

G.4.8.1 Die Zertifizierungsstelle sollte Maßnahmen festlegen, die notwendig sind, um die Sicherheit des gesamten Zertifizierungssystems zu gewährleisten. Diese sollten auch Vereinbarungen über den Transport von und den Umgang mit Prüfungsmaterialien beinhalten.

G.4.8.2 Sicherheitsmaßnahmen können folgendes beinhalten:

- sichere Aufbewahrung der Prüfungsdokumente;

- Schutz der elektronischen Daten.

G.4.8.3 Die Zertifizierungsstelle sollte spezielle Sorgfalt walten lassen, wenn sie einen Schulungsanbieter mit der Prüfung unterbeauftragt, da dies ein inhärentes Risiko der Kompromittierung der Unabhängigkeit und/oder Sicherheit darstellt. Die spezielle Sorgfalt kann zum Beispiel Verfahren für die Trennung von Prüfungsmaterial und Schulungsmaterial beinhalten.

5 Anforderungen an Personen, die bei der Zertifizierungsstelle angestellt oder ihr vertraglich verbunden sind

5.1 Allgemeines

IAF Anleitung zum Abschnitt 5.1 (G.5.1.1 to G.5.1.3)

G.5.1.1 Zertifizierungsstellen müssen über Personal verfügen, das die Kompetenz besitzt, um:

- Anträge zu bewerten;
- Prüfer zu bevollmächtigen und auszuwählen;
- Prüfungen vorzubereiten, durchzuführen, zu beobachten, zu benoten und zu bewerten;
- Unterauftragnehmer zu begutachten, z.B. Prüfungszentren;
- Nichtkonformitäten, Beschwerden und Einsprüche zu bearbeiten;
- Zertifizierungsentscheidungen zu treffen;
- ein Managementsystem einzuführen und aufrecht zu erhalten.

G.5.1.2 Die Leitung der Zertifizierungsstelle muss Mittel und Verfahren haben, um feststellen zu können, ob ihre Mitarbeiter für die Tätigkeit kompetent sind, die sie innerhalb des Bereichs der Zertifizierung ausüben sollen, in dem die Stelle tätig ist. Die Kompetenz des Einzelnen kann durch belegte Hintergrunderfahrungen, spezifischen Ausbildungen oder Unterweisungen nachgewiesen werden. Die Zertifizierungsstelle sollte in der Lage sein, mit allen Personen, deren Dienstleistungen sie in Anspruch nimmt, effektiv zu kommunizieren.

G.5.1.3 Die Zertifizierungsstelle sollte ein Programm etabliert haben, welches sicherstellt, dass ihr Personal über alle Informationen verfügt, um die ihm übertragenen Aufgaben und Verantwortungen ausüben zu können. Ein System sollte eingerichtet werden, das den Schulungsbedarf des Personals identifiziert und dokumentiert und aufzeigt, wie diese Schulungsanforderungen erfüllt werden.

5.2 Anforderungen an die Prüfer

IAF Anleitung zum Abschnitt 5.2 (G.5.2.1 to 5.2.3)

- G.5.2.1 Der Umfang der schriftlichen und mündlichen Sprachkenntnisse, die von einem Prüfer verlangt werden, kann variieren. Die Zertifizierungsstelle sollte ein Verfahren haben, um die Sprachkompetenz vorab zu bestimmen, um das gewünschte Begutachtungsergebnis zu erzielen.
- G.5.2.2 Die Zertifizierungsstelle sollte das Verhalten und die Leistung der Prüfer begutachten und überwachen. Eine solche Begutachtung und Monitoring sollte die Beobachtung der Prüfer in allen relevanten Phasen des Zertifizierungsprozesses beinhalten.
- G.5.2.3 Das Personal, das die Durchführung der Prüfungen überwacht und unterstützt (Aufsichtspersonal, Beobachter), muss, im Unterschied zu dem Prüfer, die von der Zertifizierungsstelle vorgegebenen Kriterien erfüllen.

6 Zertifizierungsprozess

6.1 Antragstellung

IAF Anleitung zum Abschnitt 6.1 (G.6.1.1)

- G.6.1.1 Die detaillierte Beschreibung des Zertifizierungsprozesses sollte folgendes beinhalten:
- Kompetenzanforderungen an zertifizierte Personen;
 - Vorqualifikationskriterien, falls anwendbar;
 - Antragsanforderungen;
 - Typ und Art der Prüfung(en) und Bewertungsverfahren;
 - Bedingungen für die Erteilung, Aufrechterhaltung, Erneuerung, Erweiterung und Reduzierung der Zertifizierung;
 - Bedingungen für das Aussetzen oder Widerrufen der Zertifizierung.

6.2 Evaluierung

IAF Anleitung zum Abschnitt 6.2 (G.6.2.1 to 6.2.2)

G.6.2.1 Programme und Verfahren zur Festlegung von angebrachten Hilfestellungen (z. B. Unterstützung beim Lesen, Verlängerung der Prüfungszeit, Prüfungsfragen in vergrößerten Druckbuchstaben) müssen dokumentiert und für alle interessierten Kreise verfügbar sein und müssen allen gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Die Zertifizierungsstelle sollte sicherstellen, dass sie in der Lage ist, Prüfungen von Personen mit speziellen Bedürfnissen anzubieten, es sei denn die Behinderung des Bewerbers würde eine Zertifizierung in dem Programm für zertifizierte Personen verbieten.

G.6.2.2 Berichte über die Leistung der Kandidaten sollten ausreichend detailliert sein, um dem Kandidaten, unter Berücksichtigung von G.4.2.27, für die Vorbereitung auf zukünftige Prüfungen Anleitung zu geben.

6.3 Entscheidung über die Zertifizierung

IAF Anleitung zum Abschnitt 6.3 (G.6.3.1 to 6.3.7)

G.6.3.1 Die im Verlaufe des Zertifizierungsverfahrens gewonnenen Informationen müssen:

- die Zertifizierungsstelle in die Lage versetzen, eine begründete Entscheidung über die Zertifizierung zu treffen;
- nachvollziehbar sein, z. B. im Falle eines Einspruchs oder einer Beschwerde;
- fortwährende Konformität mit den Zertifizierungsanforderungen gewährleisten.

G.6.3.2 Jede Information, auf der eine Entscheidung basiert, die aus einer anderen Quelle als dem Bewertungsverfahren stammt, sollte dem Kandidaten zusammen mit den Informationen über das Bewertungsverfahren mitgeteilt werden. Der Kandidat sollte die Möglichkeit der Kommentierung erhalten.

G.6.3.3 Die Person(en), die innerhalb der Zertifizierungsstelle die Entscheidung über Erteilung/Zurückziehung einer Zertifizierung trifft/treffen, sollte(n) einen Wissensstand aufweisen und über Erfahrungen verfügen, die ausreichen, die während des Zertifizierungsprozesses erlangten Informationen zu bewerten.

G.6.3.4 Die Zertifizierung darf erst erteilt werden, wenn alle Anforderungen für die Zertifizierung erfüllt und von der Zertifizierungsstelle bestätigt sind. Fertigstellungen und/oder Korrekturen und deren Lösungen, die während der Bewertung erledigt worden sind, sollten von der Zertifizierungsstelle dokumentiert werden.

G.6.3.5 In Fällen, in denen die Zertifizierungsstelle durchgeführte Aktivitäten einer anderen Stelle berücksichtigt, muss sie alle relevanten Berichte und Unterlagen haben, um die Konformität mit den von der Zertifizierungsstelle und der ISO/IEC 17024 aufgestellten Anforderungen zu demonstrieren.

G.6.3.6 Damit ein Zertifikat als übereinstimmend mit den IAF Anforderungen für Konformitätsbewertungen angesehen werden kann, muss es durch eine Zertifizierungsstelle in Übereinstimmung mit dem Geltungsbereich und den Bedingungen seiner Akkreditierung herausgegeben werden und die Akkreditierungsstelle sowie die ausstellende Zertifizierungsstelle eindeutig identifizieren.

G.6.3.7 Wenn eine Zertifizierungsstelle mehr als eine Akkreditierung in einem Zertifizierungsbereich besitzt, so müssen die akkreditierten Zertifikate mindestens eine der Akkreditierungsstellen identifizieren.

6.4 Überwachung

IAF Anleitung zum Abschnitt 6.4 (G.6.4.1 to 6.4.4)

G.6.4.1 Die Überwachung ist das regelmäßige Kontrollieren der Tätigkeit einer zertifizierten Person, zwischen den Zertifizierungsintervallen, um die fortwährende Übereinstimmung mit dem Zertifizierungsprogramm sicher zu stellen.

G.6.4.2 In Übereinstimmung mit dem Zertifizierungsprogramm kann die Überwachung durch die Zertifizierungsstelle Folgendes beinhalten, ohne darauf beschränkt zu sein:

- Vor-Ort Begutachtungen;
- Information von Aufsichtsbehörden;
- Berufliche Entwicklung mit einer Prüfungskomponente;
- Beschwerden und Informationen von interessierten Kreisen;
- Strukturierte Interviews;
- Eingeleitete rechtliche Schritte in Bezug auf die zertifizierte Person;
- Bestätigung der fortwährend zufriedenstellenden Arbeit und Zeugnisse über Arbeitserfahrung;
- Prüfungen;
- Prüfung der körperlichen Fähigkeiten.

G.6.4.3 Zertifizierungsstellen sollten Verfahren haben, die die Umstände und Bedingungen spezifizieren, unter denen Zertifikate entzogen werden, falls die Kompetenz während der Überwachung nicht bestätigt wird.

G.6.4.4 Die für die Überwachung etablierten Methoden und deren Häufigkeit sollten von dem Programmkomitee festgelegt werden und müssen dem Zweck der Überwachung angemessen sein (siehe G.6.4.1).

6.5 Rezertifizierung

IAF Anleitung zum Abschnitt 6.5 (G.6.5.1 to 6.5.3)

G.6.5.1 Die Rezertifizierung ist ein Vorgang der Konformitätsbestätigung mit aktuellen Zertifizierungsanforderungen. Das Programmkomitee einer Zertifizierungsstelle sollte die auf der Basis einer Erklärung den Rezertifizierungszeitraum vernünftig festlegen. Die Erklärung kann auf den folgenden Überlegungen basieren:

- Reifegrad der Branche, in der das Programm angeboten wird und die damit verbundenen Risiken;
- sich ändernde Wissensbasis;
- Daten aus Umfragen
- Anforderungen der beteiligten Kreise;
- Gutachten von Experten;
- rechtliche Anforderungen.

G.6.5.2 In Übereinstimmung mit dem Zertifizierungsprogramm kann die Rezertifizierung durch die Zertifizierungsstelle folgendes beinhalten ohne darauf beschränkt zu sein:

- Vor-Ort Begutachtungen;
- Berufliche Entwicklung mit einer Prüfungskomponente;
- Strukturierte Interviews;
- Bestätigung der fortwährend zufriedenstellende Arbeit und Zeugnisse über Arbeitserfahrung;
- Prüfungen;
- Prüfung der körperlichen Fähigkeiten.

G.6.5.3 Die für die Rezertifizierung etablierten Methoden und deren Häufigkeit sollten unter Berücksichtigung aller anzuwendenden normativen Kriterien von dem Programmkomitee festgelegt werden und sollen für den Zweck der Rezertifizierung angemessen sein (siehe G.6.5.1). Wenn die Initialprüfung der Kompetenz ein praktisches Element beinhaltet, sollte der Rezertifizierungsprozess auch eine praktische Prüfung beinhalten, die von der Zertifizierungsstelle durchgeführt wird.

6.6 Benutzung der Zertifikate und Logos/Zeichen

IAF Anleitung zum Abschnitt 6.6 (G.6.6.1 to 6.6.5)

G.6.6.1 Die Zertifizierungsstelle sollte es vermeiden, das gleiche Zeichen für unterschiedliche Konformitätsbewertungssysteme zu verwenden. Ferner sollte sie jede Unklarheit bezüglich der Bedeutung ihrer eigenen Zeichen vermeiden, wenn sie über mehr als ein Zeichen verfügt. Dies schließt nicht die Verwendung des gleichen Firmenlogos in unterschiedlichen Zeichen für verschiedene Konformitätssysteme aus.

G.6.6.2 Die Zertifizierungsstelle sollte über dokumentierte Verfahren für den Gebrauch ihres Zeichens sowie für die Vorgehensweise im Falle eines Missbrauchs verfügen, einschließlich falscher Behauptungen bezüglich der Zertifizierung und dem missbräuchlichen Gebrauch der Zeichen.

G.6.6.3 Wenn eine Zertifizierungsstelle fälschlicherweise behauptet, für Zertifikate akkreditiert zu sein, bevor die entsprechende Akkreditierung erteilt wurde, muss die Akkreditierungsstelle verlangen, dass die Zertifikate wieder entzogen werden.

G.6.6.4 Eine Zertifizierungsstelle sollte über Verfahren verfügen, die gewährleisten, dass die von ihr zertifizierten Personen die Zeichen nicht in einer Weise verwenden, die Arbeitgeber oder andere Parteien verwirren könnte.

G.6.6.5 Wenn die Zertifizierungsstelle ein Zeichen verwendet, das ihr von einer anderen Stelle zugeteilt wurde, z. B. dem Besitzer des Zeichens, muss die Vereinbarung mit der entsprechenden Stelle die Konformität mit dem Bedeutungsinhalt aller Absätze dieses Abschnittes sicherstellen.

Ende der IAF Anleitung zur Anwendung der ISO/IEC 17024:2003